

RS Vwgh 1980/4/16 0599/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.04.1980

Index

Arbeitsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 litb

Beachte

Besprechung in:

ZAS 1983/2, S 69 Bespr. teils kritisch von Bernhard Raschauer;

Rechtssatz

Zur Feststellung der objektiven Betriebsbedingtheit einer Kündigung ist zu prüfen, ob es sich bei der Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens nur um eine allenfalls konjunkturbedingte kürzerfristige Erscheinung handelt oder ob strukturelle Schwierigkeiten eine derartige Maßnahme zur Sanierung des Unternehmens erforderlich erscheinen lassen, wobei auch eine Prognose über die zukünftige Entwicklung zu erstellen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1980:1979000599.X01

Im RIS seit

30.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

30.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at